
Gemeinde St. Moritz

Abwasserentsorgungsgesetz

vom 26. März 2006
(Teilrevision 3. März 2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es regelt Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie die Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümer/innen, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Geltungsbereich
und Zweck

Art. 2

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält und ein Regelungsbedarf besteht, kann die Gemeinde auf die von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen zurückgreifen.

Richtlinien

Art. 3

- 1 Die Gemeinde St. Moritz erstellt und betreibt nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen.

Aufgabe der
Gemeinde

Art. 4

Umfang der
Entsorgung

- 1 Innerhalb der Bauzonen nimmt die Gemeinde die Abwasserentsorgung zu den in diesem Gesetz enthaltenen Bedingungen und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen vor.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen werden in der Regel keine Bauten und Anlagen an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen. Der Gemeindevorstand kann unter sichernden Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

II. Abwasseranlagen in der Gemeinde

Art. 5

Öffentliche
Abwasserent-
sorgungsanlagen

- 1 Die Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen und stehen in ihrem Eigentum.
- 2 Zu den Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde gehören die Hauptleitungen und die Pumpwerke sowie alle für die Sicherstellung der Entsorgung nötigen Einrichtungen. Die Abwasserreinigung erfolgt im Rahmen des Abwasserverbandes Oberengadin, an welchem die Gemeinde als Mitglied beteiligt ist.
- 3 Als Hauptleitungen gelten die im Generellen Erschliessungsplan eingezeichneten Leitungen.
- 4 Die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen unterstehen der Kontrolle der Gemeinde.

Art. 6

Erstellung der
Hauptleitungen

- 1 Die Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt, unterhalten und erneuert.
- 2 Die Hauptleitungen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den von den

Fachorganisationen herausgegebenen Normen auszuführen.

- 3 Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7

- 1 Die Grundeigentümer/innen haben auf ihrem Land das Verlegen von Abwasserleitungen und das Erstellen von Schächten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden.
- 2 Die Grundeigentümer/innen können die Verlegung der Hauptleitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.
- 3 Vorbehalten bleiben davon bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen der Gemeinde und Grundeigentümer/innen.

Beanspruchung
von Privatgrund

III. Private Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 8

- 1 Die Anschlussleitungen verbinden die Liegenschaften mit den Hauptleitungen und stehen im privaten Eigentum.

Anschluss-
leitungen

Art. 9

- 1 Bau, Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen der Anschlussleitungen mit Schächten sind Sache der jeweiligen Grundeigentümer/innen.
- 2 Die Anschlussleitungen sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt namentlich den Anschlusspunkt und die Führung dieser Leitungen.

Erstellung und
Unterhalt

- 3 Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen ausgeführt werden. Defekte in der Anschlussleitung sind durch den Eigentümer, nach vorhergehender Orientierung der Gemeinde, sofort beheben zu lassen.
- 4 Wird im Bereich von privaten Anschlussleitungen eine Hauptleitung erstellt, so können die Grundeigentümer/innen verpflichtet werden, ihre Liegenschaften an diese anzuschließen.
- 5 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Anschlussleitungen und andere private Leitungen einzumessen und im Leitungsinformationssystem (LIFOS) darzustellen.

Art. 10

Abnahme

- 1 Die Anschlussleitungen müssen vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

Art. 11

Aufsichtsrecht

- 1 Der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasserentsorgungsanlagen unterstehen der Aufsicht und der Kontrolle der Gemeinde. Gegebenenfalls kann diese Fachleute beiziehen.
- 2 Die Gemeinde ist befugt, private Abwasserentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, haben die Grundeigentümer/innen diese auf eigene Kosten umgehend zu beheben und der Gemeinde den Aufwand für die Kontrolle und die Nachkontrolle zu vergüten.

Art. 12

Anzahl von Anschlussleitungen

- 1 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Beanspruchung fremder Grundstücke an die Hauptleitungen anzuschließen.

- 2 Wo es als zweckmässig erscheint, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung bewilligen oder anordnen.
- 3 Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können von der Gemeinde weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.

Art. 13

- 1 Sind für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen zu erstellen oder muss für Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Entschädigung etc.) eine schriftliche Regelung zu treffen und sich bei der Gemeinde darüber auszuweisen.
- 2 Die Grundeigentümer/innen sind in analoger Weise verpflichtet, Dritte gegen angemessene Entschädigung an ihre Anschlussleitungen anschliessen zu lassen.
- 3 Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.
- 4 Analog ist bei der Verlegung von Anschlussleitungen zu verfahren.

Durchleitungsrechte

Art. 14

- 1 Für allfällige durch Grabarbeiten verursachte Schäden an öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen haftet jene Person, welche die Grabarbeiten veranlasst hat.
- 2 Es besteht keine Haftung der Gemeinde und ihrer Organe für nicht richtig funktionierende private Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere nicht für Unterbrüche in der Abwasserleitung, für durch Verstopfung verursachten Rückstau und daraus erwachsende Schäden.

Haftung

Art. 15

Stilllegung

- 1 Unbenützte Anschlussleitungen in öffentliche Schächte müssen zugemauert werden.
- 2 Blinde Anschlüsse sind nach Möglichkeit zu entfernen.
- 3 In jedem Fall ist sicherzustellen, dass kein Grundwasser über nicht mehr benützte Leitungen ins öffentliche Netz gelangt.
- 4 Unbenützte Schächte sind rückzubauen.

IV. Anschluss der Liegenschaften

Art. 16

Anschlusspflicht

- 1 Innerhalb der Bauzone sind alle Grundeigentümer/innen verpflichtet, ihre Liegenschaften an die Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde anzuschliessen.
- 2 Davon sind ausgenommen:
 - a) Fälle, in denen ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist;
 - b) Fälle, in denen ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist;
 - c) Wasser, die für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.

Art. 17

Abnahmepflicht

- 1 Innerhalb der Bauzonen ist die Gemeinde St. Moritz nach Massgabe dieses Gesetzes verpflichtet, Abwasser aufzunehmen.
- 2 Für Gebiete ausserhalb der Bauzone besteht keine Abnahmepflicht.

V. Art der Abwasser

Art. 18

- 1 Alle von einem Grundstück und von den darauf erstellten Bauten abfliessenden, gebrauchten und ungebrauchten Abwasser sind zu fassen und wegzuleiten. Ausgenommen davon ist unverschmutztes Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise versickert.
- Gegenstand der Entwässerung

Art. 19

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Kläranlage schädigt noch das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase, Dämpfe;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) geruchsbelästigende Stoffe;
 - d) Jauche aus Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Klärgrubenschlamm, Fett- und Ölabscheiderrückstände usw.;
 - f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.;
 - g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
 - h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° Celsius;
- Benützungsb-schränkung

- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser als ein halbes Promille).
- 3 Der Einbau und der Betrieb folgender Gerätschaften ist generell untersagt:
 - a) Geräte, die zur Zerkleinerung von Rüst- und Speiseabfällen dienen;
 - b) Geräte, welche einen Teilstrom von Rüst- und Speiseabfällen in die Kanalisation ableiten (Kompaktoren wie Pressen, Zentrifugen usw.).

Art. 20

Trennsystem

- 1 Nicht verunreinigtes Abwasser (Dachwasser, Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) muss der Meteorwasserableitung zugeführt werden. Es darf nicht in Schmutzwasserkanälen abgeleitet werden. Ist eine Versickerung gemäss Generellem Entwässerungsplan möglich, muss sie vorgenommen werden.
- 2 Im Zusammenhang mit grösseren Umbauten und Sanierungen haben die Grundeigentümer/innen das Trennsystem im Sinne von Abs. 1 neu zu erstellen.

Art. 21

Gewerbliches
Abwasser

- 1 Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist.
- 2 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 22

Einzelreinigung

- 1 Bei nicht an eine Sammelreinigungsanlage angeschlossenen Kanalisationen, sind die Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 23

- 1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, gradlinig verlaufenden dichten Leitungen zuzuführen. Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, Schachtdeckel dürfen nicht überdeckt sein.

Art. 24

- 1 Beim Übergang von den Falleitungen zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Spül- und Reinigungsvorrichtungen
- 2 Diese Leitungen sind an leicht zugänglichen Stellen, keinesfalls aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln, anzuordnen.

Art. 25

- 1 Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig scheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Revisionsschächte
- 2 Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Art. 26

- 1 Zum Schutze vor dem Einfrieren sind Meteorwasserleitungen unterhalb der Frostgrenze zu verlegen. Wo dies nicht möglich ist und Frostprobleme entstehen sind Leitungsbeheizungen vorzusehen. Frostgefahr

Art. 27

Entlüftung

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist dies gemäss SN-Norm 592 000 der Liegenschaftsentwässerung auszuführen.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 28

Bodenabläufe

- 1 Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Teile:
bis 200 m² ø 50 cm,
bis 400 m² ø 60 cm,
über 400 m² mehrere Sammler.
- 2 Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Art. 29

Abscheider

- 1 Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.), dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den Richtlinien der Liegenschaftsentwässerung SN-Norm 592 000 in die Kanalisation eingeleitet werden.

- 2 Bei Garagen mit weniger als 20 Plätzen muss kein Mineralölabscheider eingebaut werden, sofern das betreffende Abwasser der ARA zugeführt wird.
- 3 Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Fettabscheider gemäss den Richtlinien der Liegenschaftsentwässerung SN-Norm 592 000 einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die Baubehörde.

Art. 30

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grund- oder Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbstständig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offengehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeinde einzuholen. Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer ist für die einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

Art. 31

- 1 Die Bodenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Im schlechten Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die

Bauvorschriften für Bodenleitungen

Bodenleitungen gemäss Profil 4 einzubetonieren. Im Übrigen sind die Kanalisationen sorgfältig in Sand und Kies einzubetten.

- 2 Das Gefälle für Schmutzwasserleitungen hat in der Regel mindestens 3% und für Reinwasserleitungen wenigstens 1.5% zu betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen. In diesen Fällen sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre mit ausreichenden Spül- und Reinigungsmöglichkeiten zu verwenden. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen hat mindestens 10 bis 15 cm zu betragen und diejenige für unverschmutzte Abwasser mindestens 10 cm. Massgebend sind die Richtlinien der Liegenschaftsentwässerung SN-Norm 592 000.
- 3 Die Vereinigung zweier Abflussrohre hat in der Regel in der Fliessrichtung unter Beschreibung eines spitzen Winkels von höchstens 45° zu erfolgen. Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.
- 4 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich in Schächten zu erfolgen. Sind keine vorhanden, sind diese auf der Hauptleitung neu zu erstellen.

Art. 32

Materialien

- 1 Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Die Verwendung von Zementrohren für Abwasserleitungen ist grundsätzlich untersagt.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 33

- 1 Für Bau und Abänderung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen ist vor Baubeginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Gleiches gilt für Massnahmen, die einen zusätzlichen oder andersartigen Abwasseranfall zur Folge haben.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab von Minimum 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine, Bäder, Duschen usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- 3 Bemessung gemäss Richtlinien der Liegenschaftsentwässerung SN-Norm 592 000.

Gesuche

Art. 34

- 1 Die Vollendung der Anlagen ist vor dem Eindecken der Gemeinde zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Änderung allfällig vorschriftswidriger Ausführungen.

Kontrolle und
Abnahme

- 2 Die Inbetriebnahme ist erst nach Bewilligung der Gemeinde zulässig. Dieser steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen. Ihr und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet.
- 3 Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.

Art. 35

Prüf- und
Kontrollgebühren

- 1 Der Gemeindevorstand setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen zu leistenden Gebühren fest.

VIII. Finanzierung

Art. 36

Finanzierungsart

- 1 Der Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen hat selbsttragend zu sein. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren. Diese sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlage gedeckt sind.
- 2 Die Anschlussgebühren decken primär die Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen.

- 3 Die Benützungsgebühren decken primär die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 4¹⁾ Im Bedarfsfall können die Anschlussgebühren auch für die laufenden Ausgaben im Sinne von Abs. 3 und umgekehrt die Benützungsgebühren zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne von Abs. 2 verwendet werden.

Art. 37

- 1 Für Bauten ausserhalb der Bauzone kann der Gemeindevorstand unter Beachtung der einschlägigen Verfassungsgrundsätze die Abgeltung individuell regeln.

Gebühren für Bauten ausserhalb der Bauzone

Art. 38

- 1 Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, haben die Grundeigentümer/innen eine einmalige Anschlussgebühr von 3% des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung zu bezahlen.
- 2¹⁾ Erhöht sich durch nachträgliche bauliche Vorkehren der Neuwert gegenüber dem früheren aufgrund des Gebäudeversicherungsindex angepasstem Wert, so ist unter dem Vorbehalt von Abs. 3 und 4 für diesen Mehrwert die Anschlussgebühren nachzuzahlen. Diese Regelung findet bei Wiederaufbauten und Ersatzbauten analog Anwendung.
- 3¹⁾ Werden bestehende funktionsfähige Gebäude bei gleichem Volumen und bei gleicher Nutzung renoviert oder umgebaut und resultieren daraus höhere Neuwerte, so entfällt die Nachzahlungspflicht. Werden in diesem Zusammenhang auch Anbauten erstellt, so wird nur deren Neuwert für die Anschlussgebühren erfasst.
- 4¹⁾ Generell befreit sind jene Teile von Gebäuden, welche der Einsparung von Energie über die gesetzlichen Vorgaben

Anschlussgebühren

hinaus dienen. Die Werte der befreiten Teile sind vor der definitiven Veranlagung bzw. vor Eingang der amtlichen Schätzung unaufgefordert nachzuweisen.

Art. 39

Provisorische
Veranlagung

- 1¹⁾ Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Bau- bzw. Anschlussbewilligung durch den Gemeindevorstand provisorisch veranlagt.
- 2¹⁾ Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert, beziehungsweise Mehrwert des Bauvorhabens.
- 3¹⁾ Gegen die provisorische Veranlagung steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 40

Definitive
Veranlagung

- 1 Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 2 Die definitive Veranlagung von Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung definitiv zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 41

Fälligkeit An-
schlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

- 2 Bei grossen Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Bauetappen fällig.
- 3 Die provisorisch veranlagten Gebühren sind bei Baubeginn, die übrigen Gebühren innert 60 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 42

- 1 Für sämtliche fälligen Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGZGB.
- 2 ...¹⁾
- 3 ...¹⁾

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 43

- 1 Die Eigentümer/innen aller an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren zu bezahlen.
- 2¹⁾ Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus Sockelgebühren und Mengengebühren, welche sich nach m³ verbrauchten Frischwassers bemisst.

Benützungsgebühren

Art. 44¹⁾

- 1 Die Mengengebühren betragen im Minimum CHF 0.50 und im Maximum CHF 2.50 pro m³ verbrauchtem Frischwasser. Pro Wasserzähler sind zusätzlich als Sockelgebühr im Minimum CHF 150.– und im Maximum CHF 600.– zu bezahlen.
- 2 Die Ansätze werden im vorgegebenen Rahmen bedarfsgerecht durch den Gemeinderat festgelegt.

Berechnung der Benützungsgebühren

Art. 45

- 1 Die Benützungsgebühren werden einmal pro Jahr veranlagt.
- 2¹⁾ Massgebend ist der aufgrund des Wasserzählers ermittelte Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode.

Veranlagung

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

- 3¹⁾ Die Bemessungsperiode dauert vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni.

Art. 46

Fälligkeit Benützungsgebühren

- 1¹⁾ Die Benützungsgebühren werden jeweils auf Ende August fällig. Bei Handänderungen erfolgt eine Abrechnung pro rata.
- 2 Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu erstellen.
- 3¹⁾ Die Abwassergebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 47

Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühren

- 1 Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer/innen zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig.
- 2 Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräußert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der/dem Eigentümerin/Eigentümer, beziehungsweise dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Treten bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümer/innen als Bauherr/innen auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 48

Zahlungsverzug

- 1¹⁾ Ist ein Pflichtiger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet.

26. März 2006

¹⁾ Teilrevision 3. März 2013

Art. 49

- 1 Für sämtliche Verbindlichkeiten gilt als Verzugszins der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenütztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist zu laufen.

Verzugszins

Art. 50

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, den Grundeigentümern/innen jene Aufwendungen in Rechnung zu stellen, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit Schäden an privaten Abwasserentsorgungsanlagen entstehen.

Einsätze der Gemeinde für private Abwasserentsorgungsanlagen

Anhang

Die durch den Gemeinderat festgesetzten Gebühren¹⁾

Gestützt auf Art. 43 und 44 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mengenabhängige Gebühren (Art. 44)

Gebührenberechnung gemäss Wasserzähler:
CHF 0.65 pro m³ Frischwasserverbrauch

2. Sockelgebühr (Art. 44)

Sockelgebühr pro Wasserzähler: CHF 250.– pro Jahr

IX. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 51

- 1 Wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unverhältnismässigen Härte führt, kann der Gemeindevorstand im Rahmen von Verfügungen Abweichungen zulassen. Abweichungen

Art. 52

- 1 Bestehende Grundstückentwässerungen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen. Duldung bestehender Anlagen
- 2 Treten Mängel auf oder werden an den Entwässerungsanlagen grössere Reparaturen oder Umbauten ausgeführt, so ist die Anlage gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuändern oder zu ergänzen.

Art. 53

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt auf das Kanalisationsgesetz erlassenen Verfügungen werden mit Bussen von CHF 100.– bis CHF 10'000.– bestraft. Zuwiderhandlungen

Art. 54

- 1 Fehlbare Grundeigentümer/innen sind zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes
- 2 Kommen die Grundeigentümer/innen diesen Anordnungen nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvorkehrung anordnen.

Art. 55Zuständige
Behörde

- 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, ist für dessen Anwendung das Gemeindebauamt zuständig.
- 2 Für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 56

Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindebauamtes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an den Gemeindevorstand erhoben werden.
- 2 Gegen die Entscheide des Gemeindevorstandes stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Verfügung.

Art. 57

Inkrafttreten

- 1 Die Gesetzesänderung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeabstimmung vom 3. März 2013 in Kraft.

**Übergangsbestimmungen zur Revision
des Abwasserentsorgungsgesetzes¹⁾**

Die Neuregelung der Anschluss- und Benutzungsgebühren gelangt erstmals per 1. Juli 2013 zur Anwendung.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 angenommen.

Gemeinde St. Moritz
Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion
Die Gemeindegeschreiberin: Barbara A. Stecher